

(F. Schlegel-Schelling)

Europäische
Gemeinschaft

D

Bundesrepublik
Deutschland

[illegible]

A. Neuberger, K. G. Ziegler

XXXXXXXXXXXX

C1.9 Name der Person(en)

Adam

C112 Vortugue

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

C13 Results

~~Exercises~~ 51

10249 Berlin

Xanthan gum

Chlorine (gold leaf)

06/2024 14.06.2024

First among the things we must

[illegible]

7. Juli 2016

J93M7C67

Berlin Bundeshauptstadt
Im Auftrag



Unterstützt

Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugmeldung geltenden Rechtsvorschriften anzuzeigen.

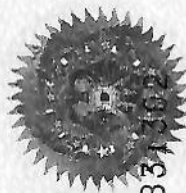
Bei Verletzung des Fahrzeugs sind dem Erwerber Empfängerbestimmung, die Fahrzeugbestimmung Teil I und Teil II auszuzeichnen. Die Empfängerbestimmung muss den Namen und die Anschrift des Erwerbers vollständig enthalten und ist vom Versicherungsunternehmen der Lebensversicherungsgesellschaft zu bestätigen.

Umformung der vorgeschriebenen Maßpflichtigen (Abmündung, Umschreibung bei Erwerb oder Umtausch in einen anderen Zusammenhang, Meldung anderer Veränderungen) kann durch Geldbußen geahndet werden.

[illegible]

(6)	Datum zu K
(7)	Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Rad in kg
(8)	(7) x 2 = 14 (7) x 3 = 21 Zulässige maximale Achslast im Zulassungszustand in kg
(9)	(8) x Achse 1 bis 3: Achse 3 Anzahl der Antriebsachsen
(10)	Rauminhalt des Tanks bei Tankfüllungen in m ³
(11)	Code zu P.3
(12)	Substrat in kg
(13)	Code zu V.9 oder 14
(14)	Code zu V.9 oder 14
(15)	Erzeuger
(16)	(15) x 3 = 45 (15) x 3 = 45 Normwert der Zulassungsermittlung Teil II
(17)	Minimale Betriebsleistung in kW
(18)	Leistung in mm
(19)	Brake in mm ohne Spiegel und Arbeitsstelle
(20)	Höhe in mm
(21)	Sonstige Vermerke
(22)	Bemerkungen und Ausnahmen

Andere als das angegebenen Berechnungen können im Rahmen der gültigen VwV- oder Einzelanweisung im Falle eines Angebots eingebracht werden. Ein zusätzlicher Gutachten und die Änderung der Ausstellung der Zulassungsberechnung Teil I ist hier nicht erforderlich.



ZBI
3058